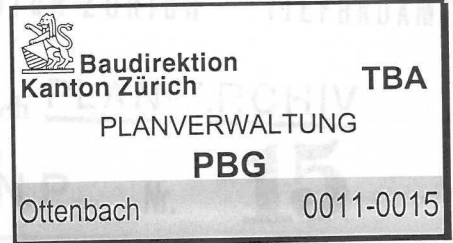


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 29. Oktober 1975



Ottenbach

5302. Quartierplan. Am 11. September 1975 ersuchte der Gemeinderat Ottenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. Oktober 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplanes Hobacher. Dieser Beschluss wurde am 8. Oktober 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 25. September 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Hobacherstrasse, im Osten durch die Jonenstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Süden durch den Tobelbach, die Salzrainstrasse, die Stüdlerstrasse, den Stehlirain und die Muristrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, sowie im Westen durch die Grenze des Baugebiets begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Ottenbach wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Ein Teil der Grundstücke im Quartierplangebiet Hobacher ist bereits überbaut. Die Eigentümer der unüberbaubaren Meliorationsparzellen Nrn. 32, 35, 56 und 544 haben schriftlich bestätigt, dass sie an ihren Grundstücken in der jetzigen Form festhalten möchten.

Der strassenmässigen Basiserschliessung des Gebiets dienen die von der Muristrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, abzweigende Stüdlerstrasse und die von der Jonenstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, abzweigende Hobacherstrasse. Zwischen der Hobacher- und der Stüdlerstrasse wurde die Quartierstrasse A ausgeschieden.

Der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand an der Quartierstrasse A entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse. Die im Quartierplan für die Stüdler- und die Hobacherstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 6226/1972). Bei den Einmündungen der Quartierstrasse A in die Stüdler- und in die Hobacherstrasse werden die Baulinien der letzteren beiden Strassen geöffnet. Die Baulinien der Muristrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und der Jonenstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, werden in separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt.

Die Niveaulinie für die Quartierstrasse A weist eine Maximalsteigung von 2,85 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Ottenbach betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplanes Hobacher mit Bau- und Niveaulinien für die Quartierstrasse A sowie Oeffnung der Baulinien an der Stüdler- und an der Hobacherstrasse, bei der Einmündung der Quartierstrasse A in dieselben, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Ottenbach, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Oktober 1975

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller